

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

03.06.2015

42.30-KiBiz

Frau Hennings/Frau Stamm

Tel 0221 809-6276/3911

Fax 0221 8284-4633

kibiz@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42/891/2015

Nutzung der nach § 20a Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gebildeten Rücklagen Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.05.2015, Az. 322 - 6000.5

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage sende ich Ihnen einen Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.05.2015 zur
Kenntnis.

Nach Rücksprache mit dem Ministerium möchte ich hierzu noch ergänzende Hinwei-
se geben:

Die Berechnung der zulässigen Rücklagenhöhe für die abgebende Einrichtung erfolgt
nach der Zuführung eines Betrages zu einer anderen Einrichtung.

Beispiel:

Ein Träger hat zwei Einrichtungen A und B mit folgender Situation:

	Einrichtung A	Einrichtung B
Zulässige Rücklagenhöhe gemäß § 20a Abs. 2 f KiBiz	50.000 Euro	50.000 Euro
Aktueller Rücklagenbetrag	70.000 Euro	5.000 Euro



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Bei der Einrichtung B ist im Folgejahr eine größere Investitionsmaßnahme geplant. Wenn die Voraussetzungen des Erlasses vom 15.05.2015 erfüllt werden, dürfen dafür die 20.000 Euro, die die zulässige Rücklagenhöhe der Einrichtung A übersteigen, in die Rücklage der Einrichtung B übertragen werden. Eine Erstattung aus der Einrichtung A gemäß § 20a Abs. 4 KiBiz erfolgt nicht, da zum 31.07. der zulässige Höchstbetrag dann nicht (mehr) überschritten wird.

Der auf Seite 2, Nr. 2 genannte gesonderte Nachweis über die Verwendung der übertragenen Mittel ist mit Ablauf des folgenden Kindergartenjahres zu erbringen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Jugend



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

15. Mai 2015
Seite 1 von 2

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

Aktenzeichen 322 – 6000.5
bei Antwort bitte angeben

Herr Deuster
Telefon 0211 837-2540
Telefax 0211 837-2200
Johannes-
wilhelm.deuster@mfkjks.nrw.de

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

Nutzung der nach § 20a KiBiz gebildeten Rücklagen

Auf Grund mehrerer Nachfragen gebe ich zu Rücklagen, die nach § 20 a KiBiz gebildet worden sind, folgende Hinweise:

Nach § 20a Absatz 1 KiBiz sind in einem Kindergartenjahr nicht verausgabte Mittel einschließlich des jeweiligen Trägeranteils einer Rücklage zuzuführen. Voraussetzung für die Rücklagenbildung ist, dass die Personalkraftstunden des 1. Wertes der Anlage zu § 19 Absatz 1 vorgehalten werden. Die Rücklagen sind nachweislich in den Folgejahren für Aufgaben nach dem KiBiz zu verwenden.

Die Berechnung der zulässigen Rücklagenhöhe erfolgt einrichtungsbezogen, die Verwendung kann trägerbezogen erfolgen.

Damit lässt es das Gesetz zu, dass Rücklagen, die rechnerisch einer Einrichtung zugeordnet sind, für Zwecke anderer Einrichtungen des gleichen Trägers genutzt werden können. Dies gilt unstreitig für die Finanzierung laufender Kosten für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung ohne eigene rechnerische Rücklagen während eines Kindergartenjahres.

Da Rücklagen in einem Finanzierungssystem, das auf Pauschalen beruht, insbesondere erforderlich sind um Schwankungen in der Finanzierung (z.B. durch unterschiedliche Inanspruchnahme der Einrichtungen oder Personalveränderungen) ausgleichen zu können, ist es in Aus-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

nahmefällen möglich, Beträge aus der Rücklage einer Einrichtung der Rücklage einer anderen Einrichtung zuzuführen. Diese Rücklagenzuführung ist in besonderen Einzelfällen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Seite 2 von 2

1. Der zugeführte Betrag ist nachweisbar spätestens mit Ablauf des auf die Zuführung folgenden Kindergartenjahres für Aufgaben nach dem KiBiz zu nutzen.
2. Die Verwendung des zugeführten Betrages ist der Bewilligungsbehörde gesondert nachzuweisen. Dabei ist zu belegen, dass die Mittel für Ausgaben verwandt worden sind, die ohne die Mittelzuführung nicht hätten getätigt werden können.

In allen anderen Fällen ist eine Mittelzuführung aus einer Rücklage in eine Rücklage einer anderen Einrichtung nicht möglich.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag



Dagmar Friedrich 0